

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 19/19150, 19/19601 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen  
zur Bewältigung der Corona-Krise  
(Corona-Steuerhilfegesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/19379, 19/19601 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen  
zur Bewältigung der Corona-Krise  
(Corona-Steuerhilfegesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Dr. André Berghegger,  
Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und  
Sven-Christian Kindler**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die Steuerpolitik vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie anzupassen, eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung zu unterstützen.

Mit den Änderungen in § 56 Absatz 1a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird sichergestellt, dass die Entschädigungsregelung zur Abmilderung von Verdienstaufschlägen auch greift, wenn Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird. In diesem Fall haben Eltern von behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern – unabhängig vom Alter – ebenfalls

einen Anspruch. Zudem wird mit den Änderungen der Zeitraum der Anspruchsgewährung für jede erwerbstätige Person auf längstens zehn Wochen und für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, auf längstens 20 Wochen erweitert.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 2.730	- 235	- 2.495	-	-	-
Bund	- 1.437	- 121	- 1.316	-	-	-
Länder	- 1.231	- 105	- 1.126	-	-	-
Gemeinden	- 62	- 9	- 53	-	-	-

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Durch die Regelungen zum Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG erhöhen sich die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für ein Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drucksache 19/18111) angenommenen Haushaltsausgaben in Höhe von 3,19 Mrd. Euro um den Betrag für weitere vier Wochen in Bezug auf die Zahl der betroffenen Paarhaushalte und um weitere 14 Wochen in Bezug auf die Zahl der Alleinerziehenden. Zugleich werden auch Ansprüche von erwerbstätigen Personen erfasst, die hilfebedürftigen Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar auch wenn diese über 18 Jahre alt sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es aufgrund unterschiedlicher Regelungen in den Ländern seit dem 11. Mai 2020 einen stufenweisen Wiedereinstieg in die Kinderbetreuung, den Schulbetrieb und den Betrieb der Einrichtungen für behinderte Menschen gibt. Zudem haben Eltern zumeist in systemrelevanten Berufen etwa in der medizinischen Versorgung, bei der Polizei oder im Bereich kritische Infrastruktur einen Anspruch auf eine Notbetreuung ihrer Kinder, der ebenfalls erweitert worden ist.

Auf dieser Basis lassen sich die durch die Formulierungshilfe verursachten Mehrausgaben nicht beziffern.

### Erfüllungsaufwand

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Der Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 11 Mio. Euro.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt zu keiner Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung. Durch die Änderungen entsteht in den Ländern ein automations-technischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus den vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Regelungen zum Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG für die Wirtschaft und die Verwaltung ein geringer nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

### Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmhaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. Mai 2020

### Der Haushaltsausschuss

#### Peter Boehringer

Vorsitzender

**Andreas Schwarz**

Berichterstatter

**Dr. André Berghegger**

Berichterstatter

**Dr. Birgit Malsack-Winkemann**

Berichterstatterin

**Christoph Meyer**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

